

# BGer I 243/01 vom 19. Juli 2001

Bundesgericht, 2001-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_243\\_01](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_243_01)

FR: TF I 243/01 du 19 juillet 2001

IT: TF I 243/01 del 19 luglio 2001

## Regeste

Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Die Vorinstanz hat den Begriff der Invalidität ( Art. 4 IVG ), die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Invalidenrente ( Art. 28 Abs. 1 IVG ) und die Ermittlung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen anhand des Einkommensvergleiches ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

### E. 2

a) Das kantonale Gericht stützte sich auf diverse Arztberichte sowie die Auskunft des Arbeitgebers und nahm eine vollständige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner bisherigen Tätigkeit an. Der Versicherte rügt, dass die ärztlichen Berichte falsch interpretiert worden seien und sein Darmleiden gar nicht berücksichtigt worden sei. b) Dr. med. A. \_\_\_\_\_, Innere Medizin FMH, erachtete den Versicherten am 6. Dezember 1998 zwar als "eingeschränkt" arbeitsfähig, wollte sich jedoch nicht auf eine prozentuale Arbeitsunfähigkeit festlegen. Prof. Dr. med. H. \_\_\_\_\_, Herzzentrum Klinik X. \_\_\_\_\_, hielt am 12. Juni 1999 fest, dass der Beschwerdeführer aus kardialer Sicht als Revisor vollständig arbeitsfähig sei, wobei er auf seinen Arztbericht aus dem Jahre 1997 verwies, in welchem er eine schrittweise Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit für angebracht gehalten hatte, obwohl die Arbeitsfähigkeit damals noch mit 0 % angegeben worden war. Dr. med. F. \_\_\_\_\_ führt in seinem Bericht vom 25. April 2000 nichts an, das der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch Prof. Dr. med. H. \_\_\_\_\_ widersprechen würde; dessen Bericht wird gar nicht erwähnt. Der Bericht des Prof. Dr. med. H. \_\_\_\_\_ ist - insbesondere auch durch die Beilage der früheren Arztberichte - umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden, ist in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden und leuchtet in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation ein; die Schlussfolgerungen sind zudem begründet ( BGE 125 V 352 Erw. 3a). Der Beschwerdeführer ist deshalb mit Rücksicht auf sein Herzleiden zu 100 % arbeitsfähig. c) Der Versicherte ist auch unter Einbezug seines Darmleidens als vollständig arbeitsfähig zu erachten. Dr. med. F. \_\_\_\_\_ hielt schon im Bericht vom 15. August 1996 fest, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der Sigmadivertikulose (unter Metamuciltherapie) beschwerdefrei sei; eine Verschlechterung des Zustandes ist weder ersichtlich noch wird dies geltend gemacht. d) Die wegen der Herzbeschwerden notwendigen Arbeitsunterbrüche in den Jahren 1996 bis 1997 sind nicht rentenbegründend, da der Beschwerdeführer nicht während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen ist ( Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ). e) Da der Beschwerdeführer gemäss den Arztberichten in

seiner bisherigen Tätigkeit vollständig arbeitsfähig und die Weiterführung seiner bisherigen Arbeit deshalb zumutbar ist, liegt keine anrechenbare Erwerbseinbusse und damit auch keine Invalidität vor. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Ostschweizerischen AHV-Ausgleichskasse für Handel und Industrie, St. Gallen, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 19. Juli 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.